

Stadt Heidelberg

Drucksache:
0116/2013/BV

Datum:
27.05.2013

Federführung:
Dezernat I, Kämmereiamt

Beteiligung:
Dezernat I, Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie
Dezernat IV, Bürgeramt
Dezernat IV, Standesamt

Betreff:

Änderung der Verwaltungsgebührenordnung

Beschlussvorlage

Beschlusslauf

Die Beratungsergebnisse der einzelnen Gremien beginnen ab der Seite 2.2 ff.
Letzte Aktualisierung: 18. Juni 2013

Beratungsfolge:

Gremium:	Sitzungstermin:	Behandlung:	Zustimmung zur Beschlussempfehlung:	Handzeichen:
Haupt- und Finanzausschuss	06.06.2013	N	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	
Gemeinderat	13.06.2013	Ö	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/> ohne	

Beschlussvorschlag der Verwaltung:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Gemeinderat folgenden Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt die als Anlage 1 beigefügte „24. Satzung zur Änderung der Verwaltungsgebührenordnung“. Die als Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Finanzielle Auswirkungen:

Durch die Schaffung neuer Gebührentatbestände ist künftig von Mehreinnahmen auszugehen, denen entsprechende Mehrausgaben für die Erbringung der öffentlichen Leistung gegenüberstehen. Die Höhe der Einnahmen und Ausgaben ist abhängig von der Entwicklung der künftigen Inanspruchnahme der Leistungen.

Bezeichnung:	Betrag:
Ausgaben / Gesamtkosten:	
Einnahmen:	
Finanzierung:	

Zusammenfassung der Begründung:

Für die Erbringung von öffentlichen (hoheitlichen) Dienstleistungen können die Kommunen Verwaltungsgebühren von den Veranlassern erheben.

Die Verwaltungsgebührenordnung bedarf in Zeitabständen der Aktualisierung, um die Gebührenhöhe an die Kostenentwicklung anzupassen, die Gebührentatbestände auf die nachgefragten Leistungen abzustimmen und gegebenenfalls Rechtsänderungen zu berücksichtigen.

Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.06.2013

Ergebnis: einstimmige Zustimmung zur Beschlussempfehlung

Sitzung des Gemeinderates vom 13.06.2013

Ergebnis: einstimmig beschlossen

Begründung:

1. Änderungen im Überblick

Bei der vorgesehenen Änderung der Verwaltungsgebührenordnung sollen folgende Bereiche aktualisiert bzw. angepasst werden:

- Neue Bezeichnung der Satzung und Einführung einer amtlichen Abkürzung parallel zu den anderen städtischen Gebührensatzungen (Abfall, Bestattung, etc.).
- Änderungen im Bereich des Standesamtes bezüglich des Wegfalls der Gebührentatbestände bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft
- Schaffung von Gebührentatbeständen für das Fundbüro
- Neukalkulation der Stundenverrechnungssätze bei den wasserrechtlichen Maßnahmen und wasserrechtlichen Genehmigungen, Anpassung der Gebührenhöhe beim Gebührentatbestand Nr. °4.1.4 (Einleiten von Stoffen in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer); Schaffung eines neuen Gebührentatbestandes „Sonstige Anordnungen“ im Rahmen wasserrechtlicher Maßnahmen beim Amt für Umweltschutz, Gewerbeaufsicht und Energie

2. Neue Bezeichnungen (nur redaktionelle Änderungen)

Die Verwaltung strebt an, alle Satzungen über Gebühren einheitlich als „Gebührensatzung“ zu bezeichnen. Die Verwendung des Begriffs „Gebührenordnung“ soll aufgegeben werden. Daher soll die bisherige Bezeichnung als „Verwaltungsgebührenordnung“ in „Verwaltungsgebührensatzung“ geändert werden.

Die Abkürzung „VwGS“ soll als amtliche Abkürzung eingeführt werden. Das erleichtert das Zitieren der Verwaltungsgebührensatzung.

Zur leichteren Bezeichnung der verschiedenen Gebührentatbestände im Gebührenverzeichnis werden ein Zitiernamen und eine amtliche Abkürzung eingeführt. Diesem Zweck dient die vorgeschlagene Änderung der Überschrift des Gebührenverzeichnisses.

3. Änderung im Bereich Standesamt (Wegfall der Gebührentatbestände bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft)

Mit dem Gesetz zur Aufhebung des Gesetzes zur Ausführung des Lebenspartnerschaftsgesetzes vom 13. Dezember 2011 entfällt die Gebührenhoheit der Kommunen für die öffentlichen Leistungen bei der Begründung einer Lebenspartnerschaft.

Seit dem 1. Januar 2012 werden die Gebührentatbestände und die jeweilige Gebührenhöhe für diesen Bereich landeseinheitlich festgelegt. Die Gebührentatbestände, welche unter Nr. 2.21 (Begründung einer Lebenspartnerschaft) im Verwaltungsgebührenverzeichnis aufgeführt sind, können daher entfallen. Auswirkungen auf die Einnahmesituation beim Standesamt sind dadurch nicht zu erwarten. Die landeseinheitliche Regelung der Gebührentatbestände und der jeweiligen Gebührenhöhe entspricht im Wesentlichen der bisherigen städtischen Regelung.

4. Schaffung von Gebührentatbeständen für das Fundbüro

Die Wahrnehmung der Aufgaben der Fundbehörde gehört zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Stadt. Ab März 2001 wurde der Betrieb des Fundbüros durch die Heidelberger DienstleistungsgmbH (HDD) im Rahmen einer Organisationsprivatisierung auf Grundlage eines Dienstleistungsvertrages übernommen. Zwischenzeitlich wurde der Vertrag überarbeitet. Die Parteien stimmen darin überein, dass das Fundbüro zwar durch die HDD fortgeführt werden soll, jedoch auf veränderter Vertragsgrundlage. Die Leitung des Fundbüros obliegt dem Bürgeramt, die HDD wird als Verwaltungshelferin Unterstützungsleistungen erbringen und tritt somit lediglich als Vertreterin der Stadt auf. Die bisherigen „Verwahrungskosten“ sind somit Verwaltungsgebühren. Diese können nur auf Grundlage einer Gebührensatzung mittels Gebührenbescheid erhoben werden. Entsprechende Gebührentatbestände sollen deshalb im Gebührenverzeichnis unter Nr. 2.21 ff. aufgenommen werden (siehe Anlage 3). Die jeweilige Gebührenhöhe entspricht den bisherigen jeweiligen Verwahrungskosten und stützt sich auf den Aufwand, der von der HDD für die Erbringung der Leistung in der Vergangenheit veranschlagt wurde.

In die Verwaltungsgebührensatzung wird zudem gem. § 2 Absatz 3 KAG der neue § 6a aufgenommen. Dadurch wird die satzungsrechtliche Grundlage geschaffen, dass die HDD für öffentliche Leistungen des Fundbüros im Namen der Stadt Heidelberg Gebühren berechnen, Gebührenbescheide erstellen und bearbeiten darf. Des Weiteren enthält die Regelung die Bestimmung, dass die HDD Nachweise über die Gebührenerhebung zu führen hat und gegenüber der Stadt Heidelberg als Abgabeberechtigte berichtspflichtig ist.

5. Neukalkulation der Stundenverrechnungssätze bei den wasserrechtlichen Maßnahmen und wasserrechtlichen Genehmigungen.

Im Zuge der Überarbeitung der Gebührentatbestände und Gebührensätze bei den wasserrechtlichen Maßnahmen und wasserrechtlichen Erlaubnissen wurde auch der Stundenverrechnungssatz für diese Leistungsbereiche überprüft und neu kalkuliert.

Die Kalkulation erfolgte nach den allgemeinen Grundsätzen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG). Diese Erläuterungen sind in der Anlage 4 zu dieser Vorlage aufgeführt. Die Prognose der gebührenfähigen Kosten erfolgte auf Basis der Haushaltsansätze 2014 (siehe Anlage 2). Danach erhöht sich der Stundenverrechnungssatz für die Gebühren unter Nr. 4.1 ff. und Nr. 4.2 ff. GebVerz-VwGS von 63 € auf 67 €.

6. Anpassung der Wertgebühr beim Gebührentatbestand 4.1.4

Für die wasserrechtliche Erlaubnis zum Einleiten von unbelastetem Niederschlagswasser in das Grundwasser oder in oberirdische Gewässer gemäß Nr. 4.1.4 GebVerz-VwGS wird bisher eine Gebühr erhoben, die sich aus einer Festgebühr zur Deckung des Verwaltungsaufwands nach Nr. 4.1.1 Erlaubnisverfahren (315 € ohne Öffentlichkeitsbeteiligung bzw. 820 € mit Öffentlichkeitsbeteiligung) sowie einer Wertgebühr in Höhe von 2 € je Quadratmeter abflusswirksamer Fläche und pro Jahr der Befristung, errechnet. Die Anwendung dieser Vorgehensweise in der Praxis zeigt jedoch, dass die auf dieser Grundlage errechnete Wertgebühr unverhältnismäßig hoch ist. Es wird deshalb vorgeschlagen, für die Berechnung der abflusswirksamen Fläche an Stelle von Quadratmetern zu Grunde zu legen und den bisherigen Sockelbetrag auf 8 € je Ar pro Jahr festzulegen. Des Weiteren wird die Berechnungsformel dahingehend verändert, dass alle relevanten Parameter berücksichtigt werden, um den tatsächlich anfallenden Regenwasserabfluss bei der Einleitung in ein Gewässer bzw. bei der Versickerung in das Grundwasser abbilden zu können.

7. Schaffung eines neuen Gebührentatbestand „Sonstige Anordnungen“ im Rahmen wasserrechtlicher Maßnahmen

Analog zum Gebührentatbestand Nr. 4.2.7 (Sonstige Anordnungen im Rahmen einer wasserrechtlichen Erlaubnis), zeigt die Praxis, dass auch bei den Erlaubnisverfahren unter Nr. 4.1 ein entsprechender Gebührentatbestand erforderlich ist (siehe Anlage 2). Der neue Gebührentatbestand soll unter der Nr. 4.1.13 in das Gebührenverzeichnis aufgenommen werden (siehe Anlage 3). Vorgeschlagen wird eine Zeitgebühr, also eine Erhebung nach dem jeweiligen Zeitaufwand, der für die Erbringung der öffentlichen Leistung erforderlich ist (siehe Anlage 2).

Prüfung der Nachhaltigkeit der Maßnahme in Bezug auf die Ziele des Stadtentwicklungsplanes / der Lokalen Agenda Heidelberg

1. Betroffene Ziele des Stadtentwicklungsplanes

Nummer/n: (Codierung)	+ / - berührt:	Ziel/e:
QU 1	+	Solide Haushaltswirtschaft
		Begründung: Die Erhebung von Verwaltungsgebühren gehört neben der Erhebung von Steuern zu den wichtigsten Einnahmequellen öffentlicher Haushalte. Hierbei ist angestrebt, die Gebührenhöhe an einem möglichst hohen Kostendeckungsgrad anzupassen, um so den gebührenfähigen Verwaltungsaufwand der Kommune auf die Leistungsempfänger umzulegen.

2. Kritische Abwägung / Erläuterungen zu Zielkonflikten:

keine

gezeichnet

in Vertretung

Bernd Stadel

Anlagen zur Drucksache:

Nummer:	Bezeichnung
A 01	Änderungssatzung
A 02	Gebührenkalkulation (Vertraulich – Nur zur Beratung in den Gremien!)
A 03	Synopse des Gebührenverzeichnisses
A 04	Allgemeine Erläuterungen zur Gebührenkalkulation nach dem Kommunalabgabengesetz (KAG)